



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0044

Wien, 14. März 2016

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 8294/J (Abg. Doppler u.a.) betreffend Außenstände bei Spitälern und Krankenkassen auf Grund nicht rückerstatteter Behandlungskosten ausländischer Patienten

Bezug: Ihre E-Mail vom 29. Februar 2016,
GZ: 90 001/048-II/A/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

1. Wie hoch sind die Außenstände auf Grund noch nicht rückerstatteter Behandlungskosten ausländischer Patienten seit 2012? (aufgegliedert nach Jahren, Krankenhäusern und Herkunft der Patienten)

Der Hauptverband verfügt über keinerlei Daten hinsichtlich der Außenstände der einzelnen Krankenanstalten, weil aus den von den Landesgesundheitsfonds übermittelten Kostenforderungen nur der jeweils fordernde Landesgesundheitsfonds, nicht aber das Krankenhaus, das die Leistung erbracht hat, ersichtlich ist.

In der Anlage übermitteln wir eine Aufstellung zum Stand 31. Dezember 2015 über die offenen österreichischen Forderungen der Landesgesundheitsfonds sowie der Gebietskrankenkassen, aus der ersichtlich ist, welche Summen im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz sowie den Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen, insgesamt offen bzw. aufgrund der vorgegebenen Erstattungsfristen fällig sind. In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass es sich teilweise bei den fälligen offenen Beträgen um vorerst abgelehnte Kostenforderungen handelt, bei denen von den Landesgesundheitsfonds bzw. den Gebietskrankenkassen Korrekturen oder diverse Erhebungen vorzunehmen sind. Eine Aufstellung seit 2012 können wir leider nicht zur Verfügung stellen, weil grundsätzlich nur der aktuelle Stand bekannt ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger



2016 03 09 Offene
Kostenforderungen.do

- 2. Wie viele ausländische Patienten wurden seit 2012 in unseren Krankenhäusern behandelt? (aufgegliedert nach Jahren, Krankenhäusern und Herkunft der Patienten)**
- 3. Wie viel Prozent der entstandenen Gesamtkosten für die Behandlung ausländischer Patienten wurden bis dato rückerstattet? (aufgegliedert nach Jahren, Krankenhäusern und Herkunft der Patienten)**

Zu diesen Fragen können vom Hauptverband keine Daten zur Verfügung gestellt werden; siehe auch Beantwortung der Frage 1.

- 4. Wie viele Forderungen wurden seit 2012 als uneinbringlich abgeschrieben? (aufgegliedert nach Jahren und Herkunft der Patienten)**

Vom Hauptverband und von den aushelfenden Landesgesundheitsfonds bzw. Gebietskrankenkassen wurden bzw. werden keine Forderungen als uneinbringlich abgeschrieben.

- 5. Wie hoch sind die Außenstände Österreichs bei anderen Staaten auf Grund noch nicht rückerstatteter Behandlungskosten seit 2012? (aufgegliedert auf Staaten und Jahre)**

In der Anlage übermittelt der Hauptverband eine Tabelle aus der die Verbindlichkeiten Österreichs im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz sowie den Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen, zum Stichtag 31. Dezember 2015 ersichtlich sind.



2016 03 09 Öst
Verbindlichkeiten.pdf

- 6. Was wurde auf EU-Ebene zur Verkürzung der Zahlungsfristen bzw. zur Verbesserung der Zahlungsmoral ausverhandelt?**

Für Kostenforderungen bis 30. April 2010 galt die Empfehlung Nr. 20 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 31. Mai 1996, wonach die Überprüfung der Rechnungen vor Ablauf eines Achtzehnmonatszeitraums nach Ende des Kalenderhalbjahrs, in dem sie eingereicht wurden, zu erfolgen hat. Es bestanden keine



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

rechtlichen Möglichkeiten, die EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten zu kürzeren Zahlungsfristen zu verpflichten, weil die Regelungen der EG-Verordnung Nr. 574/72 keine Maßnahmen bei Zahlungsunwilligkeit enthalten.

Für Kostenforderungen nach den bis 30. April 2014 geltenden Koordinierungsverordnungen (VO [EWG] Nr. 1408/71 und VO [EWG] Nr. 574/72, für die es ursprünglich keine durchsetzbaren Zahlungsfristen gegeben hat, wurden mit Beschluss Nr. S10 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹ klare Regelungen zur endgültigen Klärung dieser Forderungen geschaffen. Dadurch konnten nahezu alle noch offenen Forderungen nach den „alten“ Verordnungen geklärt und eine Bezahlung erreicht werden.

Durch das Inkrafttreten der neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit 1. Mai 2010 wird der Zahlungsfluss zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie den EWR Staaten und der Schweiz² beschleunigt. Aufgrund der Bestimmungen in Art. 67 der neuen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 sind die Forderungen binnen 18 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats eingereicht wurden, zu erstatten.

Darüber hinaus ist in Art. 68 der gegenständlichen Verordnung festgelegt, dass nach Ablauf dieser Frist von 18 Monaten der forderungsberechtigte Träger Zinsen auf die ausstehenden Forderungen erheben kann, außer der leistungspflichtige Träger hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Forderung eingereicht wurde, eine Anzahlung in Höhe von mindestens 90 % der gesamten eingereichten Forderung geleistet.

Gleichzeitig ist mit dem Inkrafttreten der beiden Verordnungen auch ein elektronischer Datenaustausch vorgesehen, der ebenfalls zu einer rascheren Erledigung der Kostenforderungen beitragen soll. Der ursprünglich vorgesehene Beginn des elektronischen Datenaustausches mit 1. Mai 2012 hat sich als nicht realistisch herausgestellt. Allerdings hat Österreich bereits mit einer Reihe von Staaten bilateral vereinbart, Kostenerstattungsforderung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Darüber hinaus wird durch das laufende Monitoring der offenen Forderungen durch den Rechnungsausschuss, einem Gremium in dem Vertreter aller Mit-

¹ Beschluss Nr. S10 vom 19. Dezember 2013 betreffend den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie die Anwendung der Erstattungsverfahren, ABl. C Nr. 152/2014, S. 16.

² Die neuen Koordinierungsverordnungen VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 sind im Verhältnis zu den EWR-Staaten mit 1. Juni 2012, im Verhältnis zur Schweiz mit 1. April 2012 in Kraft getreten.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

gliedstaaten vertreten sind sowie Vertreter der Europäischen Kommission und durch die Verordnungsbestimmungen ergänzende Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beständig auf die Einhaltung der Zahlungsfristen eingewirkt.

7. Was haben Sie, bzw. ihr Amtsvorgänger, seit 2012 unternommen, um verbesserte Zahlungsfristen bilateral und auf EU-Ebene zu vereinbaren?

Vom Hauptverband werden immer wieder bei den Sitzungen des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Brüssel die Vertreter säumiger EU-Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufgefordert, die zuständigen Träger zu einer rascheren Kostenerstattung zu veranlassen. Es werden auch regelmäßig die Verbindungsstellen der Vertragsstaaten, der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten vom Hauptverband schriftlich aufgefordert, die offenen fälligen Beträge zu erstatten. Darüber hinaus wird das Problem der offenen Forderungen auch anlässlich von Verbindungsstellenbesprechungen erörtert. Durch diese Vorgangsweise konnten die Zahlungseingänge bereits wesentlich beschleunigt werden.

Mit den bilateralen Vertragsstaaten Österreichs, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei werden die österreichischen Forderungen aufgerechnet, wodurch eine Beschleunigung des Erstattungsverfahrens für die österreichische Seite erreicht werden konnte und daher im Verhältnis zu den vorgenannten Staaten nahezu keine fälligen Forderungen aufscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

